



HAUSORDNUNG

des Staatlichen Heinrich-Heine-Gymnasiums Kaiserslautern

(Stand: 6.10.2021)

VORWORT	1
1 GRUNDSÄTZLICHES	2
1.1 Allgemeine Regeln	2
1.2 Institutionelle Gegebenheiten	2
1.3 Verbote	2
1.4 Elektronische Geräte	3
1.5 Schäden und Haftung	3
1.6 Unfälle und besondere Gefahrensituationen	4
1.7 Informationen	4
1.8 Beschwerden	4
2 DER SCHULALLTAG	4
2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten	5
2.2 Vor dem Unterricht	5
2.3 In den Pausen	5
2.4 Während der Unterrichtszeit	5
2.5 Wechsel der Räume	6
2.6 Unterrichtsende	6
2.7 Erkrankung	6
2.8 Beurlaubungen	6
2.9 Schulbesuch bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen	6
3 SCHULGEBÄUDE UND SCHULGELÄNDE	6
3.1 Klassen- und Fachsäle	6
3.2 Toiletten	7
3.3 Schließfächer	7
3.4 Sportstätten, Bibliothek, EDV-Einrichtungen, Mensa, Cafeteria, Internate	7
3.5 Fahrzeuge / Parken	7
3.6 Schulfremde Personen	8
3.7 Verlassen des Schulgeländes	8
4 VERSTÖßE GEGEN DIE HAUSORDNUNG	8
Schlussbestimmung	8

VORWORT

Ziel dieser Hausordnung ist es, **verbindliche Regeln** für das Miteinander an unserer Schule festzuschreiben, um gute Arbeitsbedingungen, die Sicherheit des Einzelnen und das Erhalten der schulischen Einrichtungen zu gewährleisten.

Gute Arbeitsbedingungen können wir nur erreichen, wenn jeder Einzelne sich seiner Verantwortung hierfür bewusst ist. Höflichkeit, Freundlichkeit, Pünktlichkeit, Respekt und Rücksicht vor dem Anderen sind unabdingbar für Gestaltung eines positiven Schulklimas.

Die Hausordnung ergänzt die für alle Schulen gültige **Schulordnung** um spezifische Regelungen für das Heinrich-Heine-Gymnasium. Die Schulordnung behält ihre Gültigkeit in vollem Umfang.

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Allgemeine Regeln

Schülerinnen und Schüler haben sich im Schulgebäude ruhig zu verhalten.

Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Beschäftigten der Schule ist Folge zu leisten.

1.2 Institutionelle Gegebenheiten

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können für den Zeitraum ihrer Beeinträchtigung den **Aufzug** benutzen. Ein Fahrstuhl Schlüssel wird vom Sekretariat 1 ausgegeben.

Schülerinnen und Schüler können Kopien auf dem Kopierer in der Bibliothek erstellen.

Änderungen der **Personalangaben** (Anschrift, Telefonnummer, Notfallnummer, Angaben zu den Personensorgeberechtigten) sind unverzüglich dem Sekretariat 1 mitzuteilen.

Mitteilungen und Anträge sind in schriftlicher Form an die Schule zu richten.

Die Schule kann Handynummern der Eltern aus Kostengründen nicht anrufen. Die Eltern werden deshalb gebeten, Festnetznummern anzugeben, unter denen sie zu erreichen sind.

Abfälle werden in den **Mülleimer** geworfen. Selbstverschuldete Verschmutzungen sind eigenhändig zu beseitigen.

Für **außerunterrichtliche Veranstaltungen** in der Schule muss die verantwortliche Lehrkraft spätestens eine Woche vorher die Genehmigung der Schulleitung einholen. Der Hausmeister ist zu verständigen.

1.3 Verbote

Der **Fahrstuhl** darf im Brandfall nicht benutzt werden.

Das **Rauchen** und der **Alkoholkonsum** sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Zu bestimmten Anlässen wie Schulfesten kann der Schulleiter für Schülerinnen und Schüler der MSS, die mindestens 18 Jahre alt sind, den Genuss von Alkohol genehmigen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Schulleitungsbeirat und der Vertretung der Schülerinnen und Schüler einzuholen (vgl. § 92 ÜSchO).

Das Mitbringen und der Konsum von Drogen sind nicht erlaubt.

Glücksspiele mit Geldeinsatz sind untersagt.

Das **Verlassen des Schulgeländes** durch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 ohne schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit, der Pausen, in den Freistunden und während der Mittagspause ist verboten.

Das gewerbliche und parteipolitische **Werben** ist nicht gestattet.

Verkehrswege innerhalb der Gebäude wie Treppen, Flure und Nottüren dürfen nicht blockiert werden (z.B. durch Taschen, Herumsitzen). Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet auf den Fensterbänken zu sitzen.

Das Benutzen von **Fahrgeräten** wie Inlinern, Skateboards, Kickboards ist auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht gestattet. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Elektroroller / Elektro-Scooter dürfen nur außerhalb des Schulgeländes abgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass weder die Zufahrt zur Schule noch Fußgänger oder Straßenverkehr behindert werden.

Das Mitbringen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen oder Materialien (z.B. Laserpointer, Schlagringe, feststehende Messer, leicht brennbare oder explosive Stoffe) ist verboten.

Das Beschreiben, Bemalen oder Bekleben von **Gebäuden** und **Einrichtungsgegenständen** ist nicht statthaft.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das **Schneeballwerfen** wegen der damit verbundenen Gefahren grundsätzlich verboten.

Beete und **Anpflanzungen** sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen werden gekennzeichnet.

1.4 Elektronische Geräte

Auf dem Schulgelände dürfen elektronische Geräte (z.B. Handys, Laptops, Tablets) genutzt werden, um die schulbezogene elektronische Kommunikation (z.B. elektronisches Klassenbuch, Messenger) oder schulbezogene Arbeiten (z.B. Recherchieren, Anfertigen schriftlicher Aufgaben oder von Präsentationen) zu ermöglichen. Sie sind stumm zu schalten.

Nicht genutzt werden dürfen elektronische Medien in allen Unterrichtsräumen, der Bibliothek, der Cafeteria, der Mensa und auf Treppen.

Die Geräte dürfen nicht auf den Tischen liegen.

In Unterrichtsräumen dürfen elektronische Geräte nur nach Aufforderung durch die verantwortliche Lehrkraft verwendet werden.

Bei allen Leistungsüberprüfungen (z.B. Hausaufgabenüberprüfungen, Schriftliche Überprüfungen, Klassen- und Kursarbeiten, mündliche Überprüfungen) ist die Nutzung elektronischer Geräte untersagt. Sie sind körperfern aufzubewahren, z.B. in Schulranzen, Rucksack, Sporttasche oder Handtasche.

Bei Klassen- oder Kursarbeiten werden die Schulranzen, Rucksäcke, Sporttaschen oder Handtaschen mit den Handys unaufgefordert in deutlicher Entfernung von den Arbeitsplätzen deponiert. Weitere Festlegungen trifft die verantwortliche Lehrkraft. Sie kann Geräte für die Bearbeitung von Aufgaben zulassen.

Werden elektronische Gerät entgegen der Anweisung der Lehrkraft genutzt oder wird gegen die Aufbewahrungsregeln verstoßen, stellt dies einen Täuschungsversuch dar.

Es ist grundsätzlich verboten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Mitschülern oder Lehrkräften zu machen oder sie zu veröffentlichen. Ausnahmen können genehmigte schulische Zwecke darstellen.

Bei einem Verstoß gegen diese Regeln können elektronische Geräte eingezogen werden. Die Rückgabe kann mit Auflagen verbunden werden.

1.5 Schäden und Haftung

Für Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen haftet der Urheber. Beschädigungen werden schul-, haftungs- und strafrechtlich verfolgt.

Alle **Beschädigungen** sind umgehend im Sekretariat zu melden.

Wertgegenstände, größere Summen Bargeld und wertvolle Gegenstände wie Kleidung oder elektronische Geräte sollen nicht mit in die Schule genommen und keinesfalls unbeaufsichtigt oder in Umkleieräumen gelassen werden. Die Schule kann bei Verlust **keine Ersatzansprüche** anerkennen. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

Fundsachen sind in der Regel beim Hausmeister oder im Sekretariat 1 abzugeben und können dort abgeholt werden. In Fachsälen gefundene Gegenstände werden zwei Wochen in den

Fachsälen aufbewahrt und dann beim Hausmeister abgegeben. Nach sechs Monaten kann die Schule über nicht abgeholte Fundstücke frei verfügen.

1.6 Besondere Gefahrensituationen und Unfälle

Besondere Gefahren sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder dem Sekretariat I zu melden.

Bei **Räumungsalarm** ist das Schulgebäude so schnell wie möglich auf den festgelegten Fluchtwegen zu verlassen. Fluchtwege sind gekennzeichnet. Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich nach dem Verlassen des Schulgebäudes auf dem Sammelplatz zwischen Schule und Internat. Die Regeln des Aushangs „Verhalten bei Gefahr / Alarmplan“ sind zu beachten.

Bei **Amokalarm** sind die Türen der Unterrichtsräume von innen zu verschließen und zu sichern. In das Fenster ist deutlich sichtbar ein Stuhl zu stellen. Schüler und Lehrer legen sich auf den Boden. Sie verhalten sich ruhig und verbleiben im verschlossenen Unterrichtsraum, bis die Polizei, Rettungspersonal oder andere vertrauenswürdige Personen ihnen das Ende der Gefahrensituation mitteilen.

Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ereignen – auch Unfälle auf dem Schulweg – und eine ärztliche Behandlung notwendig machen, sind unverzüglich im Sekretariat I zu melden, wo auch Erste Hilfe geleistet werden kann. Dort wird auch die vorgeschriebene Unfallanzeige aufgenommen.

1.7 Informationen

Informationen über den aktuellen **Stundenplan**, die verbindlichen **Vertretungspläne** und wichtige Mitteilungen werden auf dem digitalen Schwarzen Brett im Eingangsbereich der Schule angezeigt. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Informationen auf dem elektronischen Schwarzen Brett täglich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss einzusehen

Weitere Informationen werden in Info-Kästen vor dem Sekretariat sowie den Leitungen des **Sportzweiges**, der **MSS** und der **Schüler für Hochbegabtenförderung / Internationale Schule** ausgehängt. Sie sind zu beachten.

Der **Schülervertretung** steht ein eigenes Ankündigungsbrett zur Verfügung.

Alle Aushänge und Auslagen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter.

1.8 Beschwerden

Bei Nachfragen und Beschwerden sind für Eltern sowie Schüler die unmittelbar Beteiligten die ersten Ansprechpartner. Ist hier eine Klärung oder Lösung nicht möglich, sind Klassenleiter, Zweigleiter und Schulleiter in dieser Reihenfolge die nächsten Ansprechpartner.

2 DER SCHULALLTAG

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

VORMITTAG		NACHMITTAG	
1. Stunde	07.55 – 08.40	7. Stunde	13.05 – 13.50
2. Stunde	08.45 – 09.30	8. Stunde	13.55 – 14.40
3. Stunde	09.45 – 10.30	9. Stunde	14.40 – 15.25
4. Stunde	10.35 – 11.20	10. Stunde	15.30 – 16.15
5. Stunde	11.30 – 12.10	11. Stunde	16.15 – 17.00
6. Stunde	12.10 – 12.55	12. Stunde	17.05 – 17.50
<i>Mittagspause</i>	<i>12.55 – 13.55</i>		

2.2 Vor dem Unterricht

Ab 7.30 Uhr ist der Aufenthalt im Erdgeschoss der Schule gestattet. Ab 7.45 Uhr können die Flure vor den Unterrichtsräumen aufgesucht werden.

2.3 In den Pausen

Zu Beginn der **beiden großen Pausen** verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig die Unterrichts- und Fachsäle. Die jeweilige Lehrkraft verschließt ihren Raum sowie andere gegebenenfalls offen gebliebene Räume und unterstützt auf ihrem Weg in die Pause die Arbeit der Aufsicht führenden Lehrkräfte.

In den **großen Pausen** verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Gebäude und begeben sich auf den Pausenhof. Ausnahmen gelten für den Pausenverkauf in der Mensa, die Nutzung der Cafeteria, das Aufsuchen der Sekretariate oder Gespräche mit Lehrkräften.

In der Regel sind in den großen Pausen die Toiletten neben der Cafeteria zu benutzen. Ausnahmen können die Beschäftigten der Schule genehmigen.

Mit dem Gong – drei Minuten vor dem Ende der großen Pausen – begeben sich die Schülerinnen und Schüler unmittelbar zu den Unterrichts- und Fachsälen.

Schlechtwetterpausen werden durch die Lautsprecheranlage angekündigt. Der Aufenthalt ist dann auf den Fluren und in der Pausenhalle möglich. Die im Hof Aufsicht führende Lehrkraft sucht im Fall einer ausgebliebenen Durchsage die Absprache mit dem Sekretariat.

Sportspiele sind im Schulhof ausschließlich auf dem markierten Sportfeld und an den Tischtennisplatten erlaubt. Das Sportfeld ist dem Sporttreiben vorbehalten. Fußball darf von 7.00 bis 16.15 Uhr ausschließlich mit Softbällen gespielt werden.

Am Ende der zweiten Pause wird der Reinigungsdienst tätig. Er reinigt unter Aufsicht des Hausmeisters den Schulhof, die Sitzecken und die Gänge im Schulgebäude von groben Verschmutzungen. Zu diesem Reinigungsdienst werden die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 12 gemäß besonderem Plan im Wechsel herangezogen.

2.4 Während der Unterrichtszeit

Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass der Unterricht **pünktlich** beginnen und enden kann.

Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht anwesend, so melden die Klassen-/Kurssprecher dies im Sekretariat I.

Die **Klassenbuchführerin** oder der **Klassenbuchführer** ist für das Klassenbuch und seine ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter betrauen eine zuverlässige Schülerin bzw. einen zuverlässigen Schüler mit dieser Aufgabe für mindestens ein Schulhalbjahr. Das Klassenbuch wird persönlich vor Unterrichtsbeginn aus dem Wagen vor dem Sekretariat geholt und nach Unterrichtsschluss dorthin zurückgebracht. Die Klassenbuchführerin bzw. der Klassenbuchführer nimmt es auch zum Unterricht in die Fachräume mit. Das Klassenbuch wird nicht an andere Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Essen, Trinken und Kaugummikauen sind während des Unterrichts nicht gestattet. Kopfbedeckungen sind abzulegen.

Schülerinnen und Schüler können nur dann **nach Hause** entlassen werden, wenn es ihnen aus wichtigen Gründen unmöglich ist, am Unterricht weiter teilzunehmen.

Hierfür gilt folgende Regelung: Die Schülerinnen und Schüler füllen im Sekretariat I den vorgeschriebenen Entlasszettel aus, der von einer Lehrkraft abzuzeichnen ist. Schülerinnen oder Schüler der Klassen 5 bis 10 gehen dann ins Sekretariat I, das die Eltern telefonisch informiert.

Am **Tag der Rückkehr** in die Schule bringt die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mit.

2.5 Wechsel der Räume

Wenn die Schülerinnen und Schüler in einen Fachraum wechseln, verschließt die in der vorhergehenden Stunde unterrichtende Lehrkraft den Klassenraum am Ende der Stunde. Besteht durch geöffnete Fenster Diebstahlgefahr, sind die Fenster beim Verlassen des Raumes zu schließen. Die Schüler gehen mit ihren Unterrichtsmaterialien **ohne Lärmen** in den Fachraum.

2.6 Unterrichtsende

Nach Unterrichtsschluss im jeweiligen Unterrichtsraum stellen alle Schülerinnen und Schüler ihre **Stühle** an die Tische. Die Fenster sind zu schließen, die Lehrkraft verschließt den Unterrichtsraum.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen zügig den Klassenraum. Sie können sich bis zur Abfahrt der Busse und während der Mittagspause in der Bibliothek, an den Arbeitstischen auf den Fluren, auf dem Pausenhof oder in speziell ausgewiesenen Arbeitsräumen aufhalten. Sie haben sich ruhig zu verhalten, der Unterricht darf nicht gestört werden.

2.7 Erkrankung

Bei Erkrankung ist die Schule sofort, d.h. am ersten Tag des Fehlens zu informieren. Dies muss bis **8.00 Uhr** telefonisch im Sekretariat I (06 31 – 20 10 40) erfolgen.

Eine **schriftliche Begründung** für das Fehlen ist am dritten Fehltag bzw. am ersten Tag des Schulbesuchs nach dem Fehlen unaufgefordert dem Klassenleiter (Klassen 5-10) bzw. den Fachlehrern der MSS zusammen mit der Fehlkarte vorzulegen.

Werden Kursarbeiten in der MSS wegen Krankheit versäumt, ist unaufgefordert eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.

2.8 Beurlaubungen

Beurlaubungen sind erforderlich, wenn ein Fehlen vorhersehbar und zwingend erforderlich ist. Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen und nach rechtzeitigem vorherigen schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler gewährt werden.

Anträge auf Beurlaubung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit einem speziellen Formblatt (Sekretariate) zu stellen.

Beurlaubungen für **Einzelstunden und bis zu drei Tagen** erteilt der Klassen- bzw. Stammkursleiter; Beurlaubungen darüber hinaus erfolgen durch den Schulleiter.

Beurlaubungen **unmittelbar vor und nach Ferien** werden nicht ausgesprochen (§ 38 (2) Schulordnung). In begründeten Ausnahmefällen ist ein Antrag beim Schulleiter zu stellen, bevor eventuelle vertragliche Bindungen eingegangen werden.

2.9 Schulbesuch bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen

Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis, Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, entscheiden **die Eltern**, ob der Schulweg zumutbar ist (§ 33 (5) Schulordnung).

3 SCHULGEBÄUDE UND SCHULGELÄNDE

Das Schuleigentum ist **gemeinsames Eigentum** und von daher immer sorgsam zu behandeln und sauber zu halten.

3.1 Klassen- und Fachsäle

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter legt **Sitz- und Tischordnung** für seine Klasse fest. Verändern Kollegen die Tischordnung in einem Raum, ist diese nach dem Ende der Stunde wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Jede Lerngruppe ist dafür verantwortlich, dass sie den Unterrichtsraum in **aufgeräumtem Zustand** verlässt.

Am Ende der Stunde wischt der Tafeldienst die Tafel, die Stühle werden ordentlich an die Tische gestellt, Licht und elektrische Geräte werden ausgeschaltet.

Der **Tafeldienst** sorgt vor Unterrichtsbeginn für Kreide und achtet darauf, dass Schwamm und Zeichengerät in brauchbarem Zustand sind.

Lehrkräfte können Klassen und Lerngruppen zum Aufräumen und Beseitigen von Verschmutzungen in den Unterrichtsräumen heranziehen.

Karten und aus den Sammlungen mitgebrachte AV-Geräte sind unmittelbar nach Gebrauch zurückzubringen.

Am Ende der sechsten Stunde bzw. am Ende des Nachmittagsunterrichts werden die Fenster geschlossen und die Stühle ordentlich an die Tische gestellt, um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern.

3.2 Toiletten

Die Toiletten sind sauber zu verlassen. Papier gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Überschwemmungen sind zu vermeiden.

3.3 Schließfächer

Schüler können für die Dauer eines Schuljahres die Benutzung eines Schließfaches beantragen, um dort Schulsachen zu deponieren. Sie sind für die Sauberhaltung des Faches verantwortlich. Im Interesse der Hygiene darf das Fach in Ausnahmefällen auch in Abwesenheit der Nutzerin bzw. des Nutzers von einem Beauftragten der Schulleitung mit einem Zweitschlüssel geöffnet werden.

Für Motorradhelme kann die Nutzung spezieller Fächer beantragt werden.

3.4 Sportstätten, Bibliothek, EDV-Einrichtungen, Mensa, Cafeteria, Internate

Dort gelten besondere Raum- und Benutzerordnungen, die in den jeweiligen Räumen aushängen.

3.5 Fahrzeuge / Parken

Auf dem gesamten Schulgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung**.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Parken auf dem Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Schüler dürfen ihre Kraftfahrzeuge auf dem Schulgelände nur auf den eingezeichneten Flächen des Schülerparkplatzes abstellen. Bei An- und Abfahrt ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Der übrige Parkraum ist den Bediensteten der Schule vorbehalten.

Das Parken in den Zufahrten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Auf dem Schulgelände darf grundsätzlich nur in **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken auf dem Forstweg „Im Jungwald“ sind untersagt.

Ausnahmen sind die An- und Abreise der Internatsschüler.

Bei **Schulveranstaltungen** (z.B. Elternsprechtag, Info-Tag, Schulkonzert) können alle Parkplätze der Schule von Eltern und Schülern genutzt werden. Die Bediensteten der Schule parken dann auf dem Schulhof.

Eltern dürfen beim Bringen und Holen ihrer Kinder nicht auf den Lehrerparkplatz fahren. Das Halten im Bereich der Grundstückseinfahrt ist untersagt.

3.6 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nicht betreten und nicht als öffentlichen Weg oder Abkürzung benutzen. Sie sollen von den Mitarbeitern der Schule angesprochen und gegebenenfalls an das Sekretariat verwiesen werden.

Auffälligkeiten sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Die Teilnahme schulfremder Personen am Unterricht ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer gestattet.

3.7 Verlassen des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

4 VERSTÖßE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Das Hausrecht wird durch die Schulleitung ausgeübt.

Verstöße gegen die Hausordnung können mit den in der „Übergreifenden Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten erzieherischen und **Ordnungsmaßnahmen** geahndet werden. Dies gilt auch für Verstöße außerhalb der Schule.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Hausordnung ist von der Gesamtkonferenz am 10. Juni 2013 beschlossen und am 12.5.2015 (Ziffer 2.3, Absätze 5 und 6), 3.5.2016 (Ziffer 1.4), 16.5.2017 (Ziffer 2.1), 26.10.2017 (Ziffer 1.4), 4.6.2018 (Ziffer 1.4; 2.1) und 6.10.2021 (Ziffern 1.4, Ziffer 1.3, Abs. 10) geändert worden. Sie tritt in der geänderten Form am 7.10.2021 in Kraft.

Die Hausordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht und so allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht; sie wird im Schulgebäude an zentraler Stelle ausgehängt. In den Klassenleiterstunden ist sie zu Beginn eines jeden Schuljahres Unterrichtsgegenstand.

Kaiserslautern, den 7.10.2021



Dr. Ulrich Becker, Oberstudiendirektor
Schulleiter